



Cresus Lohnbuchhaltung

19.6.2 - Registerkarte AHV

19.6.2 - Registerkarte AHV

Angaben für die Berechnung der Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Die Beiträge und die Gebühren werden anhand des *massgebenden AHV-Lohns* berechnet.

- *AHV-Referenzalter*: Alter, in dem der Anspruch auf eine AHV-Rente beginnt. Zur Ermittlung des *massgebenden AHV-Lohnes* wird von der *AHV-Basis* des/der Angestellten ab dem folgenden Monat ein Abzug vorgenommen. Ab 1. Januar 2024 wird das Referenzalter der Frauen im Zuge der Reform *AHV 21* und einer Änderung des AHV-Gesetzes von 64 auf 65 Jahre angehoben. Diese Erhöhung erfolgt gestaffelt über vier Jahre (weitere Informationen finden Sie auf der [Website des BSV](#)). Das Modul Lohnbuchhaltung trägt dieser Anpassung automatisch Rechnung.
- *AHV-Rentnerabzug*: Dieser Betrag wird von der *AHV-Basis* abgezogen, um den *massgebenden AHV-Lohn* von Angestellten im Rentenalter zu erhalten. 2023 betrug dieser Abzug 16 800.00 pro Jahr. Die Berechnung dieses Abzugs berücksichtigt die Beträge der vorherigen Monate. Ab 2024 und ab Inkrafttreten der Reform *AHV 21* kann in den Einstellungen der einzelnen Angestellten auf die Anwendung dieses Abzugs verzichtet werden.
- *AHV-Befreiungsgrenze*: Überschreitet der Jahreslohn des/der Angestellten diese Schwelle nicht, ist er/sie nicht *AHV-/ALV*-pflichtig. Eine Person, deren Lohn unter CHF 2300 pro Jahr liegt, ist in der Regel nicht *AHV-/ALV*-pflichtig. Der Beitrag ist nur zu entrichten, sobald der Jahreslohn über dieser Grenze liegt, was im betreffenden Monat zu einem bedeutenden Abzug führt.
- *Wenn Lohn unter der AHV-Befreiungsgrenze liegt*: Cresus bietet für diesen Fall drei Möglichkeiten an:
 - *AHV-Beitrag entrichtet, selbst wenn Lohn die Befreiungsgrenze nicht überschreitet*: Der Beitrag wird jeden Monat ohne Einschränkung erhoben. Dies ist bei Hauspersonal oder Personen, die sich freiwillig der AHV-Pflicht unterstellen, der Fall.
 - *AHV-Beitrag entrichtet, aber am Jahresende zurückerstattet*: Cresus zieht den Beitrag jeden Monat ab und erstattet die Beträge bei einem Austritt des/der Angestellten oder am Ende des Jahres

zurück.

- *AHV-Beitrag entrichtet und nachgeführt, nachdem Befreiungsgrenze erreicht ist:* Die Beiträge werden erst erhoben, sobald der kumulierte Lohn die Grenze überschreitet. Der Abzug des Beitrags erfolgt also rückwirkend auf den gesamten AHV-pflichtigen Betrag. Die nachträgliche Erhebung des Beitrags führt zur Entrichtung eines grösseren Einmalbetrags.
- Diese Option kann für die einzelnen Angestellten in der Registerkarte *Einstellungen* in den Daten des/der Angestellten definiert werden (§18.1.3 Paramètres).
- *Beitragssatz LPCFam (%) (VD):* betrifft nur Waadtländer Unternehmen.
- *LPCFam-pflichtiger Arbeitnehmer:* Standardmässig unterstellt Crésus die Angestellten eines Waadtländer Unternehmens diesem Beitrag. Indem diese Option deaktiviert wird (vor dem leeren Kästchen steht ein Sternchen), wird der Beitrag nur bei den Angestellten, bei denen diese Option manuell aktiviert wurde, erhoben. Im Gegenzug wäre es möglich, bei Aktivierung dieser Option den Beitrag bei allen Angestellten eines Unternehmens zu erheben, dessen Sitz sich nicht im Kanton Waadt befindet. Die Option kann in den Daten des/der Angestellten individuell ausgewählt werden (§18.1.3 Paramètres).
- *Mutterschaftsversicherungssatz:* betrifft nur Genfer Versicherungen.
- *Arbeitnehmer bezahlt Mutterschaftsversicherung (GE):* Ist diese Option aktiviert, sind alle Angestellten zum oben stehenden Satz dem Beitrag unterstellt, ausser die Option ist in den Daten des/der Angestellten deaktiviert (§18.1.3 Paramètres).